

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für die Modulprüfungen
im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt
an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung)
und den realschulbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Bayreuth
Vom 10. Juli 2009
In der Fassung der Zehnten Änderungssatzung
Vom 16. Juli 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung*):

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit, ECTS
- § 3 Studienberatung
- § 4 Teilbereiche des Studiengangs
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Zugang zum Studium
- § 9 Zulassung zu den Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Kompetenzen
- § 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise
- § 12 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 13 Leistungspunktesystem
- § 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 19 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung

II. Besonderer Teil

- § 24 Grundlagen und Orientierungsprüfung
- § 25 Schriftliche Hausarbeit
- § 26 Erziehungswissenschaftliches Studium
- § 27 Praktika
- § 28 Erwerb des Bachelorgrades
- § 29 In-Kraft-Treten

Anhänge:

- Anhang 1: Fachbezogene Modulübersichten, Modulprüfungen und Leistungsnachweise
- Anhang 2: Gewichtung der Modulprüfungen
- Anhang 3: Erziehungswissenschaftliche Module

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium und die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Bayreuth; sie ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I). ²Durch die Modulprüfungen wird festgestellt, ob der Kandidat die von dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben hat und die gemäß der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I- LPO I) geforderten Voraussetzungen für die Erste Lehramtsprüfung erfüllt werden.

³Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt darüber hinaus für den realschulbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth gemäß § 28.

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Studienzeit für das Lehramt an Realschulen beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit sieben Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert. ²Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu absolvieren (§ 24). ³Das Studium umfasst die Prüfungen in den Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie die zu absolvierenden Praktika.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) ¹Als Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Realschulen wird der Erwerb von 200 Leistungspunkten (LP) verlangt. ²Hinzu kommen 10 LP für die Erstellung der schriftlichen Hausarbeit. ³Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt in Abhängigkeit der Fächerverbindung höchstens 232 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) ¹Studienbeginn ist zum Wintersemester. ²Ausnahmen können zugelassen werden.
- (6) Die Studienleistungen werden durch LP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert.

§ 3

Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informieren die Lehrenden des jeweiligen Fachs. ³Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) ¹Jedes Fach bietet eine Studienfachberatung an. ²Die Studierenden sollten die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
1. vor Beginn des Studiums,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall eines Studiengang- oder Hochschulwechsels,
 5. vor der Wahl der schriftlichen Hausarbeit.

§ 4

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) ¹Das Studium umfasst zwei gleichberechtigte Fächer sowie das Fach Erziehungswissenschaften (EWS). ²Die folgenden Fächerverbindungen sind an der Universität Bayreuth möglich:

Lehramt an Realschulen:

Biologie/Chemie, Biologie/Englisch, Chemie/Mathematik, Chemie/Physik (nur noch im WS 2008/2009), Deutsch/Englisch Deutsch/Geographie, Deutsch/Geschichte, Deutsch/Sport, Englisch/Geographie, Englisch/Geschichte, Englisch/Informatik, Englisch/Mathematik, Englisch/Sport, Englisch/Wirtschaftswissenschaften, Geographie/Wirtschaftswissenschaften, Informatik/Mathematik, Informatik/Physik, Informatik/Wirtschaftswissenschaften, Mathematik/Deutsch, Mathematik/Physik, Mathematik/Sport, Mathematik/Wirtschaftswissenschaften, Sport/Wirtschaftswissenschaften.

³Spezifische Regelungen für genehmigte Modellversuche werden in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt.

⁴Die Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sind in § 22 der LPO I geregelt. ⁵Die Durchschnittsnote ermittelt sich nach den Regelungen im Anhang 2 für das jeweilige Fach.

- (2) ¹Für die einzelnen Fächer sind Module definiert, die Veranstaltungen als inhaltliche Einheit ausweisen. ²Dabei werden zwei Arten von Modulen unterschieden: Module aus dem Bereich Fachwissenschaft (FW) bieten die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums; Module aus dem Bereich Unterrichtsfach (UF) beziehen sich auf fachdidaktische Inhalte und vermitteln das für den Unterricht notwendige Hintergrundwissen. ³Im Rahmen der Module sind die sich aus dem Anhang für jedes Fach separat ausgewiesenen Modulprüfungen zu absolvieren. ⁴Diese Modulprüfungen können aus einer Prüfungsleistung, oder einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung bestehen. ⁵Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist für das Lehramt an Realschulen ein Gesamtstudienumfang von 210 LP nachzuweisen. ⁶Die nähere Aufteilung der LP auf die Fächer ergibt sich aus § 22 Abs. 2 LPO I.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus acht Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz. ²Je ein Mitglied wird von den an der Universität Bayreuth vorhandenen Fakultäten gestellt; die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik stellt auf Grund ihrer Aufteilung in drei Institute zwei weitere Mitglieder.
- (3) ¹Die Fakultätsräte wählen die von ihnen zu stellenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig. ²Für jedes Mitglied wird vom jeweiligen Fakultätsrat ein Ersatzmitglied bestellt. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ⁴Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. ⁵Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.
- (4) ¹Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ³Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ⁴Er ist gemäß Abs. 1 befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare

Entscheidungen allein zu treffen. ⁵Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁶Er berichtet den Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die schriftliche Hausarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ⁷Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne. ⁸Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁹Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt. ³Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Prüfungsausschuss zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 8

Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium und zur Prüfung sind:
1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. bei der Wahl des Faches Englisch die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung entsprechend der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Lehramtsfach Englisch an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Lehramtsfach Englisch) in der jeweils geltenden Fassung;
 3. für die Wahl des Faches Sport der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Sparteignungsprüfung gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG in Verbindung mit § 12 ff. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen des Freistaates Bayern und an den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualIV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Zu den studienbegleitenden Prüfungen können inhaltlich begründete Zulassungsvoraussetzungen definiert werden. ²Die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen und Leistungsnachweise sind für das jeweilige Fach in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt.

§ 9

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Mit der Einschreibung in einen Studiengang für das Lehramt an Realschulen in einer der in § 4 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.
- (2) Anträge gemäß § 10 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 10

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann gleichwertige außerhochschulische Leistungen, die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten anrechnen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Durchschnittsnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 11

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Prüfung wird in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen durchgeführt. ²Leistungspunkte können erworben werden durch Modulprüfungen mit benoteten Leistungsnachweisen, die in die Gesamtnote eingehen, sowie benotete Leistungsnachweise, die nicht in die Gesamtnote eingehen, oder unbenotete Leistungsnachweise.
- (2) ¹Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Module. ²Sofern vom Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt wird, ist

der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2, so benennt der Prüfungsausschuss zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 12

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Studienbegleitende Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen sein. ³Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ⁴Ein weiterer Termin kann im jeweils nächsten Prüfungszeitraum festgelegt werden.
- (2) Die Prüfungstermine und Prüfungsformen werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 13

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) ¹Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

§ 14

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, Testaten, schriftlichen Ausarbeitungen, kleinen Hausarbeiten, Ergebnispräsentationen, Seminarvorträgen, mündlichen Prüfungen, Portfolioprüfungen sowie praktischen Prüfungen im Fach Sport abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben. ³Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Prüfung werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) ¹Klausuren beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen. ²Die Prüfungsdauer soll dem Umfang dieser Lehrveranstaltung(en) angemessen sein und zwischen einer und drei Stunden betragen. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Testate sind schriftliche Prüfungen mit einem Zeitumfang von wenigstens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. ²Die Regelungen für Klausuren, insbesondere Abs. 2 Sätze 2 bis 6, gelten hierfür entsprechend.
- (4) ¹Erscheint ein Studierender verspätet zu einer Klausur oder einem Testat, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) ¹Schriftliche Ausarbeitungen werden in Verbindung mit einer zugrunde liegenden Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die schriftlichen Ausarbeitungen beträgt in der Regel zwischen zwei und acht Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵Bei Vorliegen von nicht vom Kandidaten zu vertretenden Gründen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁸Schriftliche Ausarbeitungen können durch einen Seminarvortrag ergänzt werden, in dem die schriftliche Ausarbeitung dargestellt wird.

- (6) ¹Kleine Hausarbeiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Wochen. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend, wobei die Bearbeitungsfrist um höchstens zwei Wochen verlängert werden kann. Absatz 5 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.
- (7) ¹Ergebnispräsentationen (z.B. Posterpräsentation) sind schriftliche Prüfungsleistungen, die während oder im Anschluss an eine zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst und schriftlich und/oder mündlich präsentiert werden. ²Das Thema sowie Art und Umfang der Ergebnispräsentation wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist beträgt in der Regel zwischen einer und vier Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.
- (8) ¹Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung geschieht durch den jeweiligen Prüfer. ²Die Noten für die schriftliche Prüfungsleistung werden gemäß § 17 festgesetzt. ³Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die beiden Prüfer einigen sich auf eine Note; kann keine Einigung erzielt werden, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfern erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ⁶Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Arbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (9) ¹Eine mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 45 Minuten. ³In naturwissenschaftlichen Fächern kann die mündliche Prüfung die Präsentation von Experimenten einschließen. ⁴Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 17 festgesetzt. ⁷Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (10) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche und mündliche Prüfungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb des

- Rahmens nach Abs. 2, 3, 5, 6, 7 und 9 liegt und die diesen zusammen nicht überschreiten. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des Studierenden, hierbei erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen wie im Anhang angegeben.
- (11) ¹Durch sportartspezifische praktische Prüfungsleistungen soll sportartspezifisches Können und Wissen nachgewiesen werden, das in vorausgegangenen Kursen kennen gelernt und durch selbständiges Üben gefestigt wurde. ²Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten werden vom Kursleiter definiert und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. ³Unbenotete sportartspezifische Prüfungen werden vor dem Kursleiter abgelegt. ⁴Benotete sportartspezifische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. ⁵Über die benotete sportartspezifische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll wird von den Prüfern geführt und unterzeichnet. ⁷Die Bekanntgabe des sportartspezifischen Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die sportartspezifische Prüfung. ⁸Abs. 9 Satz 6 gilt entsprechend.
- (12) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungen ist im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem einsehbar. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren. ⁴Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (13) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand des Prüfungsverwaltungssystems über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder des Versäumnisses einer Prüfung hat der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die in dieser Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form

abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:
- | | | |
|--|---|------------------------|
| "sehr gut" (eine hervorragende Leistung) | = | 1,0 oder 1,3, |
| "gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = | 1,7 oder 2,0 oder 2,3, |
| "befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = | 2,7 oder 3,0 oder 3,3, |

"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) = 3,7 oder 4,0,
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5,0.

- (2) ¹Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht eine Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, sofern von den einzelnen Fächern kein anderes Verfahren gemäß Abs. 3 vorgesehen ist. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = Gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = Befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = Ausreichend

- (3) ¹Die Fachnoten errechnen sich nach § 3 LPO I, wobei die Modulprüfungen bei der Berechnung der Fachnote für den Durchschnittswert als das gemäß den Tabellen im Anhang 2 gewichtete Mittel aus den Modulprüfungen im entsprechenden Fach mit dem Gewicht der Leistungspunkte ihres jeweiligen Moduls berücksichtigt werden; besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Modulprüfung nach dem vom jeweiligen Fach durch Aushang bekannt gemachten Verfahren. ²Bei der Bildung der Fachnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Sofern im Anhang 1 fächerbezogen sowohl benotete als auch unbenotete Leistungen gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) und Nr. 3 Buchst. f) LPO I ausgewiesen sind, werden diese für die Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt.

§ 18

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

- (2) Wiederholungsprüfungen können auch in einer anderen Prüfungsform abgelegt werden als die Erstprüfung; dies bestimmt der Prüfer.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist möglich. ²Weitere Wiederholungen sind im Einzelfall möglich; hierzu ist ein entsprechender Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag des Studierenden; dabei ist das positive Votum des jeweiligen Dozenten zu den Erfolgsaussichten einer weiteren Wiederholung zu berücksichtigen.
- (4) ¹Stehen zum Erwerb der LP eines Moduls mehrere Veranstaltungen zur Auswahl (Wahlpflichtmodul), so kann nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung die Wiederholungsprüfung auch in einer anderen zur Abdeckung des Moduls geeigneten Veranstaltung abgelegt werden. ²Es sind aber auch in diesem Fall nur zwei Wiederholungsprüfungen für das Modul möglich.
- (5) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (6) ¹Für den Fall, dass eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb dieser Frist nicht wiederholt oder nicht bestanden, wird dies dem Studierenden durch Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung mitgeteilt. ³Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt werden.
- (7) Die Regelungen zur Wiederholung der Prüfungen gelten bei Physik als Erweiterungsfach für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen nach § 77 Abs. 4 LPO I entsprechend.

§ 19

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat keine Möglichkeit mehr Prüfungen zu wiederholen, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens jeder Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 21

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dieser Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder wäh-

rend der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. 3Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. 4Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung einen neuen Prüfungstermin fest.

- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) 1Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. 2Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) 1Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. 2Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) 1Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. 2Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II. Besonderer Teil

§ 24

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie
 - den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Fächern gewachsen sind,
 - insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters muss mindestens eine studienbegleitende Prüfung bestanden sein (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Studierende, die nach den Prüfungen des ersten Studienjahres keine 30 Leistungspunkte erreicht haben, müssen eine Studienberatung beim Studienfachberater in Anspruch nehmen.

§ 25

Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann auch aus einer Seminar- oder Praktikumsarbeit hervorgehen.
- (2) ¹Das Thema der Arbeit ist so zu stellen, dass es innerhalb eines Semesters bearbeitet werden kann und der Aufwand der Einstufung mit 10 LP entspricht. ²Sofern einzelne Fächer eine höhere Zahl an LP für die schriftliche Hausarbeit vorsehen, geht dies aus der Modulübersicht des Anhangs 1 zum jeweiligen Fach hervor; der Arbeitsaufwand ist entsprechend der Anzahl der zu vergebenden LP anzupassen. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch den Prüfer gemäß § 29 Abs. 8 und 9 LPO I.

§ 26

Erziehungswissenschaftliches Studium

¹Im Fach Erziehungswissenschaften sind in allen Lehramtsstudiengängen 35 LP nachzuweisen. ²Die erziehungswissenschaftlichen Module sind im Anhang 3 aufgeführt. ³Im Rahmen des Studiums sowie in genehmigten Modellversuchen können davon bis zu 10 LP aus der Fach-

didaktik erbracht werden. ⁴Mögliche fachdidaktische Veranstaltungen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁵Bei den Ersatzveranstaltungen muss es sich um andere Veranstaltungen handeln als die, die im Fach selbst erbracht wurden bzw. erbracht werden müssen.

§ 27

Praktika

- (1) Die Studierenden für alle Lehramter haben mindestens die gemäß § 34 LPO I aufgeführten Praktika zu absolvieren.
- (2) In das Lehramtsstudium eingeordnet sind die Module pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum, das für alle Lehramtsstudiengänge 6 LP umfasst und das Modul studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum.

§ 28

Erwerb des Bachelorgrades

- (1) ¹Die an der Universität Bayreuth im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen eingerichteten Fächerverbindungen sind zugleich Fächerverbindungen für ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium. ²Auf Grund eines nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich abgeschlossenen lehramtsbezogenen Bachelorstudiums wird der Bachelorgrad wie folgt verliehen:
Bachelor of Education (abgekürzt: B.Ed.)
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit. ²Die schriftliche Hausarbeit nach § 29 LPO I entspricht in ihren Anforderungen einer Bachelorarbeit und wird im Rahmen des Bachelorstudiums als solche gewertet. ³Die Zahl der im Bachelorstudium insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 210, davon entfallen 10 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit. ⁴Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ lautet und alle Modulleistungen nach Abs. 3 erfolgreich erbracht wurden. ⁵Das Bachelorstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn die erforderlichen Leistungen nicht bis zum Ende des 11. Fachsemesters erbracht wurden.
- (3) Die erforderlichen Leistungspunkte sind im Studium wie folgt zu erbringen:
Erziehungswissenschaften: 35 LP
Fächer (Fachwissenschaft und -didaktik) der Fächerverbindung: Die Zahl der Leistungspunkte je Fach ergibt sich aus der Modulübersicht des Anhangs 1
Bachelorarbeit (schriftliche Hausarbeit nach § 29 LPO I): 10 LP
Weitere lehramtspezifische Veranstaltungen (einschl. pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum): bis zu 21 LP

- (4) ¹Für Erziehungswissenschaften und jedes Fach der Fächerverbindung werden Fachnoten gebildet. ²Die Fachnoten errechnen sich als das mit den Leistungspunkten gemäß Anhang 2 gewichtete Mittel aus den Modulprüfungen im entsprechenden Fach. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit den Leistungspunkten gemäß Abs. 3 gewichteten Fachnoten und der mit den Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit. ⁵Für die Bildung der Gesamtnote gelten Satz 3 und § 17 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde, eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁵Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der Fächerverbindung, die Gesamtnote der Bachelorprüfung, die Fachnoten, alle Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie das Thema und die Note der Bachelorarbeit und wird ebenso wie das Diploma Supplement vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. ⁶Die Urkunde enthält die Bezeichnung der Fächerverbindung und den Bachelorgrad. ⁷Sie wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁸Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Education“ zu führen. ⁹Dieser ist mit der Abkürzung B.Ed. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (6) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 4 Satz 5 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/09 erstmalig in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Bayreuth eingeschrieben haben. *)

*) Die Zehnte Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²§ 1 gilt vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmalig in einen Studiengang für das Lehramt an Realschulen einschreiben. ³Die Modulübersichten Biologie (Anhang 1.1) und Chemie (Anhang 1.2) dieser Satzung gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmalig in einen Studiengang für das Lehramt an Realschulen eingeschrieben haben. ⁴Die Gewichtung der Modulprüfungen in Geographie (Anhang 2.5) dieser Satzung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 im ersten Fachsemester in einen Studiengang für das Lehramt an Realschulen eingeschrieben haben.

Anhänge:

Anhang 1: Fachbezogene Modulübersichten, Modulprüfungen und Leistungsnachweise

In den folgenden Anhängen 1.1 bis 1.11 sind die einzelnen Module des Lehramtsstudiengangs für das Lehramt an Realschulen für jedes Fach getrennt aufgeführt. In der Spalte „SWS“ ist die Anzahl der Semesterwochenstunden der zugehörigen Lehrveranstaltungen angegeben. Dabei ist die Veranstaltungsart ggf. folgendermaßen abgekürzt:

- V: Vorlesung
- Ü: Übung/ Geländeübung
- S: Seminar
- P: Praktikum

Unter „Prü.-Art“ ist die Prüfungsform nach § 14 angegeben. Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

- K: Klausur
- T: Testat
- HA: schriftliche Ausarbeitung
- Kleine HA: kleine Hausarbeit
- E: Ergebnispräsentation
- R: Seminarvortrag
- M: mündliche Prüfung
- PF: Portfolioprüfung (Testat + Referat + schriftliche Ausarbeitung)
- PR: praktische Prüfung

Mit Schrägstrichen „/“ werden Alternativen der Prüfungsform dargestellt.

Die Prüfungsleistung ist jeweils benotet, es sei denn, es ist anders angegeben. Des Weiteren werden für jedes Modul die zugehörigen Leistungspunkte genannt. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben.

1.1 Biologie

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-B1-1	Zoologie I	V 2,	K	3
FW-B1-2	Zoologie II	V 2	K	3
FW-B1-3	Pflanzenwissenschaften II	V 2	K	3
FW-B2	Pflanzenwissenschaften I	V 2, S 1 + Ü 3	K, HA ^a	6
FW-B3	Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	V 2, S 1 + Ü 3	K	6
FW-B4	Kenntnis der einheimischen Flora	V 2, P 3 + Ü 1 ^f	K	5
FW-B5	Kenntnis der einheimischen Fauna	V 1, P 3 + Ü 1 ^f	K	5
FW-B6	Pflanzenphysiologie	V 2 + P 3	K (4 LP), HA (2 LP)	6
FW-B7	Tierphysiologie	V 2 + P 3	K	6
FW-B8 ^b	Allgemeine Mikrobiologie	V 2, S 1 + P 2	K	6
FW-B9 ^b	Allgemeine Genetik	V 2, S 1 + P 2	K	6
FW-B10-1	Ökologie der Tiere	V 2 + P 2	K (3 LP) HA (2 LP)	5 ^g
FW-B10-2	Ökologie der Pflanzen	V 2 + P 2	K (3 LP) HA (2 LP)	5 ^g
FW-B11	Allgemeine Biologie Lehramt I: Evolutionbiologie und Populationsgenetik; Humanbiologie Lehramt	V 2 + V 3 + Ü 1	K ^d	7
FW-B12	Verhaltensbiologie	V 2	K	3
FW-B15RS ^c	Schriftliche Hausarbeit			10
FD-B1RS	Fachdidaktik I RS	V (1+1), Ü 2 + Ü 2	PF (K, HA/K)	6
FD-B2RS	Fachdidaktik II RS	Ü 2 + S 2	PF (HA/K, HA ^a)	4
FD-B3RS ^e	Unterrichtspraxis Biologie RS inkl. studienbe- gleitendem fachdidaktischem Schulpraktikum RS	S 2 + P 4	HA ^a	6

a: unbenotet

b: Wahlpflichtmodul mit Alternative FW-B8 oder FW-B9

c: Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

d: Teilklausuren: Teilklausur Humanbiologie (4 LP, zugehörige Übung 1 LP) und Teilklausur Evolutionbiologie und Populationsgenetik (2 LP)

- e: Wahlpflichtmodul mit Alternative im Zweifach (Chemie bzw. Englisch)
- f: Die Übung beinhaltet Exkursion.
- g: Verkürzt durch Wahlpflicht: entweder Praktikum in FW-B10-1 oder FW-B10-2

1.2 Chemie

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-LAC I	Allgemeine, Analytische und grundlegende Anorganische Chemie	V1 + V1 + Ü 1 P 6 + S 1	K/M HA	11
FW-LAC II	Grundlegende Chemie der Nebengruppenelemente	V2	K	4
FW-LAC III	Präparative Anorganische Chemie	V 3 P 6	K/M HA	8
FW-LOC I	Grundlagen der Organischen Chemie	V 4 + Ü 1	K/M	7
FW-LOC II	Reaktionsmechanismen	V 4 + Ü 1 P 10	K	14
FW-LPC I	Allgemeine Chemie	V 2 + Ü 1	K/M	4
FW-LPC II RS	Physikalische Chemie II (verkürzt)	V 3 + Ü 1 P 3	K	8
FW-ÜiV	Übungen im Vortragen mit Demonstrationen	S 6	E	5
FW-CiÜ	Chemie im Überblick	S 4	K/M	3
FD-DC I	Grundlagen der Fachdidaktik Chemie (verkürzt)	V (1+1) S 2	K PF	5
FD-DC III	Experimentelle Fähigkeiten und Fertigkeiten und ihr Einsatz bei der Unterrichtsplanung	Ü 4 S 2	K/M/PF	7
FD-DC IV	Unterrichtspraxis Chemie RS inkl. Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum	P 4 + S 2	HA ^a	6
SH-C/ BA-C	Schriftliche Hausarbeit Chemie ^b			10

a: unbenotet

b: Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

1.3 Deutsch

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
GM Sprachwiss.	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	S 4	K	6
GM ÄdP	Grundlagenmodul Ältere deutsche Philologie	S 2 + S 2	HA	6
GM NdL	Grundlagenmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft	S 4	K	6
GM Fachdid.	Grundlagenmodul Fachdidaktik	S 2 + S 2	K	5
VM1 Sprachwiss.	Vertiefungsmodul 1 Sprachwissenschaft	S 2 + V 2	HA/K	8
VM2 Sprachwiss.	Vertiefungsmodul 2 Sprachwissenschaft	S 2	HA/K	5
VM ÄdP	Vertiefungsmodul Ältere deutsche Philologie	S 2	HA	5
VM NdL	Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft	S 2 + V 2	HA	8
VM Fachdid.	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	S 2 + S/V 2	HA	7
SM Litwiss.	Spezialisierungsmodul Literaturwissenschaft	S 2	HA	8
EM Fachwiss.	Examensmodul Fachwissenschaft	S 2 + S 2	K*	8
HA***	Schriftliche Hausarbeit			10

Wahlpflichtbereich nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I („Freier Bereich“)

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
WM Sprachwiss.	Wahlmodul Sprachwissenschaft**		K/HA/M	3-15
WMa ÄdP	Wahlmodul A Ältere dt. Philologie	S 2	K/HA/M	3/5
WMb ÄdP	Wahlmodul B Ältere dt. Philologie	S 2	K/HA/M	3/5
WMc ÄdP	Wahlmodul C Ältere dt. Philologie	S 2	K/HA/M	3/5
WM NdL	Wahlmodul Neuere dt. Literaturwissenschaft**		K/HA/M	3-15
TPM Fachdid.****	Theorie-Praxis-Modul Fachdidaktik	P + S 2	HA	5
SM1 Fachdid.	Spezialisierungsmodul 1 Fachdidaktik	S 2	HA/M	3/5/8
SM2 Fachdid.	Spezialisierungsmodul 2 Fachdidaktik	S 2	HA/M	3/5
EM Fachdid.	Examensmodul Fachdidaktik	S 2	K/HA/M	3

Der erfolgreiche Besuch des Grundlagenmoduls ist Voraussetzung für den Besuch eines Vertiefungsmoduls im jeweiligen Fachteil („Sprachwissenschaft“, „Ältere deutsche Philologie“, „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“, „Fachdidaktik“).

Das Spezialisierungsmodul Literaturwissenschaft kann erst nach Abschluss der Module VM ÄdP und VM NdL belegt werden.

* unbenotet

** freie Wahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von 3-15 Leistungspunkten

*** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

**** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

1.4 Englisch

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
GM Lit.	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	2	K	4
GM Ling.	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	2	K	4
VM Lit.**	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	2	HA	4
VM Ling.***	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	2	HA	4
SM FW****	Spezialisierungsmodul Fachwissenschaft	4	HA	10
LM 1	Language Module 1: Grammar/Essay	6	K	9
LM 2	Language Module 2: Speaking/Listening	4	K*	6
LM 3	Language Module 3: Translation	4	K	6
LM 4	Language Module 4: Integrated Language Competence	2	K*	3
LM 5	Language Module 5: Landeskunde	6	K+PF*	11
GM FD	Grundlagenmodul Fachdidaktik	4	K/M	8
VM FD	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	2	K/HA	4
SP ^a	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum mit Begleitveranstaltung	4+2	HA*	5
HA ^b	Schriftliche Hausarbeit			10

* unbenotet

** Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung VM Lit.: Abschluss des GM Lit.

*** Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung VM Ling.: Abschluss des GM Ling.

**** Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung SM FW: Abschluss der Module GM Lit., GM Ling., VM Lit. und VM Ling.

a Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

b Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

1.5 Geographie

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
GEO1	Allgemeine Geographie 1	V 4 + Ü 2	K/M	6
MT	Methoden (Kartographie + Studien- und Arbeitstechniken)	Ü 2 + Ü 2	K/M	6
HG1	Humangeographie 1	V 2 + S 2	PF	6
HG2	Humangeographie 2	V 2 + S 2	PF	6
PG1	Physische Geographie 1	V 2 + S 2	PF	6
PGL2	Physische Geographie 2	V 2 + Ü 1 Tg	K+E	4
RGL1	Regionale Geographie Deutschland	V 2 + Ü 1 Tg	T+E	4
RGL2	Regionale Geographie Europa	V 2 + Ü 1 Tg	T+E	4
RGLRS3	Regionale Geographie Außereuropa	V 2 + S 2	PF	6
HS1	Hauptseminar 1 Humangeographie/Physische Geographie	HS 2	R+HA	3
RGL4	Regionale Geographie - Große Exkursion	S 2 + mind. Ü 10 Tg	HA+E	9
GD-A	Geographiedidaktik Basismodul	V 1 + S 2	M+R+HA	4
GD-B1	Geographiedidaktik Aufbaumodul 1	V 1 + S 2	M+R+HA	4
GD-B2	Geographiedidaktik Aufbaumodul 2	V 1 + S 2	M+R+HA	4
HA*	Schriftliche Hausarbeit			10

Wahlpflichtbereich nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I („Freier Bereich“)

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FB-FW-HG	Vorlesung/Seminar/Übung der Humangeographie	2	M/T, R+HA	3
FB-FW-PG	Vorlesung/Seminar/Übung der physischen Geographie	2	M/T, R+HA	3
FB-FW-RG	Vorlesung/Seminar/Übung der regionalen Geographie	2	M/T, R+HA	3
FB-FD-P**	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum mit Begleitveranstaltung	4+2	HA	5
FB-FD	Seminar/Übung Geographiedidaktik	2	M/HA	3
FB-FD-GDF***	Geographiedidaktische Forschung	1	M/T/E/ HA	1

* Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

*** Voraussetzung für eine Schriftlichen Hausarbeit in Geographiedidaktik (vgl. Modul HA)

1.6 Geschichte

Kennung	Modul	SWS	Prü.- Art	LP	Poly- valenz
GES S1	Propädeutikum Geschichte	6	K/PF	9*	BA, Gy
GLAr K1	Einführung in die Alte Geschichte	2	K	5	Gy
GLAr K2	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte**	2	K	5	Gy
GLAr K3	Einführung und Übung (z. B. PS) zur Frühen Neuzeit**	2+2	kleine HA	10	BA
GLAr K4	Einführung in die Neueste Geschichte**	2+1	kleine HA	6	Gy
GLAr K5	Einführung und Übung (z. B. PS) zur Landesgeschichte	2+2	kleine HA	10	BA
GLAr 21	Vertiefung zur Neuesten Geschichte**	2+1	kleine HA	6	Gy
GLAr 25	Hauptseminar des Schwerpunkts	2	HA	6	BA
GLAr 30	Lektüreübung mit Hilfswissenschaftlichem Schwerpunkt	2	HA/M	3	Gy
GDmr11	Einführung Fachdidaktik Geschichte	4	K	5	Gy
GDmr3	Vertiefte Kompetenzen Geschichtsdidaktik	8	HA	7	Gy
GDm4r	Praktikumsbegleitendes fachdid. Seminar und Praktikum***	2+4	HA	5	LPO
GLArw	Fachwiss. vertiefende Veranstaltung aus beliebigem Gebiet****	2	HA/K/M	5 oder 2	Gy, BA
HA	Schriftliche Hausarbeit*****		BA	10	

* davon je 3 in Alter Geschichte und Mittelalterlicher Geschichte

** Alternativ können epochengleiche Veranstaltung der Wirtschaftsgeschichte, der Landesgeschichte oder der Geschichte Afrikas besucht werden.

*** Wahlweise zum anderen Fach, unbenotet.

**** gemäß Wahlpflichtbereich der LPO I, maximal 15 LPs insgesamt

*****Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

1.7 Informatik

Ken- nung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
INF 107	Konzepte der Programmierung	V 4 + Ü 2	K/M	8
INF 108	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	V 4 + Ü 2	K/M	8
INF 109	Algorithmen und Datenstrukturen I	V 4 + Ü 2	K/M	8
LAI 914	Theoretische Informatik für das Unterrichtsfach In- formatik	V 4 + Ü 2	K/M	8
INF 114	Datenbanken und Informationssysteme I	V 4 + Ü 2	K/M	8
INF 115	Software-Engineering I	V 4 + Ü 2	K/M	8
LAI 911	Programmierpraktikum	P 4	HA ¹	5
LAI 913	Softwarepraktikum für Lehramtsstudierende	P 4	HA	7
LAI 941	Seminar in Informatik	S 2	HA/E ¹	3
INF 1xx/2xx/3 xx	Wahlmodul aus INF 1xx/2xx/3xx ^{2 3} [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche auf Bachelor-Ebene (INF1xx) oder welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind].	V 2 + Ü 1	K/M	5
II 109	Wahlmodul Anwenderkurs: Pro/ENGINEER ³	P 4	HA/E ¹	2
LAI 101	Informatik - Lehren und Lernen	V 2 + Ü 1 + S 2	K/M	5
LAI 401	Informatische Inhalte unter didaktischen Aspekten	V 2 + Ü 1 + S 2	K/M	5
LAI 402	Unterrichtspraxis Informatik	P 3 + S 2	HA ¹	5
LAI 403	Schulpraktikum Informatik ⁴	P 4 + S 2	HA/E ¹	6
LAI 102	Wahlmodul Didaktik der Informatik ³	S 2 + S 1	HA/E ¹	5
LAI 915	Schriftliche Hausarbeit ⁵			10

¹ unbenotet

² Bei Wahl- bzw. Wahlpflichtmodulen ist darauf zu achten, dass die im Modulhandbuch angegebenen Abhängigkeiten eingehalten werden. Ferner dürfen nur Module gewählt werden, die nicht anderweitig verpflichtend vorgeschrieben sind.

³ Wahlmodul

⁴ Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

⁵ Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

1.8 Mathematik

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FWR-A1-1	Analysis I	6	K/M	9
FWR-A3	Elementare Zahlentheorie	6	K/M	9
FWR-A1-2	Analysis II	6	K/M	9
FWR-A5	Elementare Stochastik	4	K/M	6
FWR-A2-1	Lineare Algebra I	6	K/M	9
FWR-A2-2	Lineare Algebra und Analytische Geometrie	6	K/M	9
FWR-A4	Elementargeometrie	4	K/M	6
FWR-C	Proseminar	2	HA/M	3
FWR-D ^a	Schriftliche Hausarbeit			10
UFR-M1	Mathematik Lehren und Lernen I	6	K/M/HA	7
UFR-M2	Mathematik Lehren und Lernen II	4	K/M/HA	5

Wahlpflichtbereich nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I („Freier Bereich“)

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FWR-E	Wahlmodul: Staatsexamenskolloquium	2	K/M/HA ^c	3
UFR-M3	Wahlmodul: Mathematik Lehren und Lernen III	2	K/M/HA ^c	3
UFR-M4	Wahlmodul: Mathematik Lehren und Lernen IV	2	K/M/HA ^c	4
UFR-MSP ^b	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum mit Begleitveranstaltung	4+2	HA ^c	6

a: Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

b: Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

c: unbenotet

1.9 Physik

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-EPG1	Mechanik	V 4, Ü 2, S 2	K/M, E*	10
FW-TPA	Physikalisches Rechnen	V 4, Ü 2	K/M	7
FW-EPG2	Elektrizität, Magnetismus	V 4, Ü 2, S 2	K/M, E*	10
FW-EPG3	Optik, Wärme	V 4, Ü 2, S 2	K/M, E*	9
FW-PPA	Grundpraktikum Physik A1 und A2	P 2,5 + 2,5	HA*	6
FW-EPM1	Aufbau der Materie I	V 4, Ü 2	K/M	8
FW-EPM2	Aufbau der Materie II	V 4, Ü 2	K/M	8
FW-SHRS ^a	Schriftliche Hausarbeit			10
FD-DIDP6	Physikdidaktik I - RS	V/Ü 4, V 2, S/Ü 2	K/M**, HA	8
FD-DIDP7	Physikdidaktik II - RS	Ü/S 4	K/M***	5
FD-DIDP8 ^b	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum mit Begleitseminar	P 4, S 2	HA*	6
FW-EPK	Wahlfach aus der Physik	V/S 2	K/M/E/ E*/HA*	3
FD-DIDPK	Wahlfach aus der Physikdidaktik	V/S 2	K/M/E/ E*/HA*	3

*: unbenotet

** : Gesamtprüfung zu A und B1 oder 2 Teilprüfungen mit Stoffeinschränkung auf die jeweilige Teilveranstaltung A bzw. B1; HA zu B2

***: Die Prüfung kann die Demonstration eines Experiments umfassen.

a: Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

b: Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

1.10 Sport

Das Fach Sport setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung voraus.

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-SPW	Sportwissenschaftliche Grundkompetenz	V/Ü3	HA*	4
FW-SPP	Sportpädagogische und sportpsychologische Kompetenz	V2 S1	K	4
FW-SPM	Sportbiologische und sportmedizinische Kompetenz	V3	K	4
FW-BTW	Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Kompetenz	V2 S1	K	4
FW-UGF	Unterrichtskompetenz in gesundheitsorientierter Fitness	S3	K**+PR*	3
FW-UMS1	Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 1	S8	K**+PR*	9
FW-UMS2	Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 2	S8	K**+PR*	8
FW-UIS	Unterrichtskompetenz in Individualsportarten	S8	K**+PR*	8
FW-UGB	Unterrichtskompetenz in gestalterischen Bewegungsbe- reichen	S9	K**+PR*	9
FW-UWS	Unterrichtskompetenz in Wintersportarten	S5	K**+PR*	5
FW-UTF	Unterrichtskompetenz Trend- und Freizeitsportarten	S4	K**+PR*	3
FD-A	Fachdidaktisches Modul A	V2 S2	K	6
FD-B	Fachdidaktisches Modul B	S4	HA	7
HA**	Schriftliche Hausarbeit			10

Wahlpflichtbereich nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I („Freier Bereich“)

FD-B***	Fachdidaktisches Modul C	S5	HA*	7
---------	--------------------------	----	-----	---

Weitere Module des freien Bereichs können im Modulhandbuch ausgewiesen werden.

* unbenotet

** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

*** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

1.11 Wirtschaftswissenschaften

Kennung	Modul	SWS	Prü.- Art	LP
A-1	Buchführung und Abschluss	V 2 + Ü 1	K	5
A-2	Kostenrechnung	V 2 + Ü 1	K	5
B-1 ²	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V 2 + Ü 1	K	5
B-2 ²	Finanzwirtschaft	V 2 + Ü 1	K	5
B-3 ²	Marketing	V 2 + Ü 1	K	5
B-4 ²	Investition mit Unternehmensbewertung	V 2 + Ü 1	K	5
B-5 ²	Rechnungslegung	V 2 + Ü 1	K	5
B-6 ²	Produktion und Logistik	V 2 + Ü 1	K	5
C-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V 2 + Ü 2	K	5
C-2	Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V 2 + Ü 1	K	5
C-3	Grundzüge der Sozialpolitik	V 2 + Ü 1	K	5
D-1	Wirtschaftsrecht I	V 3 + Ü 2	K	5
D-3	Grundlagen der Rechtsordnung	V 2	K	5
E-1	Fachdidaktik Ökonomie (RS)	V 4	K	4
E-2	Didaktik des Rechnungswesens (RS)	V 2 + Ü 2	K	4
E-3	Hauptseminar Fachdidaktik Ökonomie I	S 2	HA	5
F-1	Kaufmännisches Praktikum (RS)	3 Monate	HA ¹	5
F-2 ³	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum (RS)	P 4 + Ü 2	HA ¹	5
G-1 ⁴	Schriftliche Hausarbeit (RS)			10
H-1 ⁵	Nicht gewähltes Modul aus Modulbereich B	V 2 + Ü 1	K	5
H-2 ⁵	Examenskurs Betriebswirtschaftslehre	V 2	K	5
H-3 ⁵	Examenskurs Betriebliches Rechnungswesen	V 2	K	5
H-4 ⁵	Examenskurs Volkswirtschaftslehre	V 2	K	5
H-5 ⁵	Geld und Kredit I	V 2 + Ü 1	K	5
H-6 ⁵	Grundlagen der Realen und Monetären Außenwirtschaft	V 2 + Ü 1	K	5

¹ unbenotet

² Aus den Modulen B-1 bis B-6 sind fünf Module zu absolvieren.

³ Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

⁴ Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

⁵ Wahlmodul

Anhang 2: Gewichtung der Modulprüfungen

2.1 Biologie

Die Leistungspunkte der Modulprüfungen FW-B1RS, FW-B2, FW-B3 und FW-B5 werden mit der halben Gewichtung (0,5-fach) versehen, die Leistungspunkte aller weiteren Modulprüfungen werden mit der einfachen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.2 Chemie

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.3 Deutsch

In die Berechnung der Durchschnittsnote gehen nur die Noten aus dem Grundlagenmodul Fachdidaktik (GM Fachdid.), allen Vertiefungsmodulen (VM1 Sprachwiss., VM2 Sprachwiss., VM ÄdP, VM NdL, VM Fachdid.) und dem Spezialisierungsmodul Literaturwissenschaft (SM Litwiss.) ein. Alle Leistungspunkte dieser Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.4 Englisch

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.5 Geographie

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.6 Geschichte

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.7 Informatik

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.8 Mathematik

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit gleicher Gewichtung (1-fach) versehen.

Von den beiden Modulen FWR-A1-1 (Analysis I) und FWR-A1-2 (Analysis II) geht nur ein Modul – mit der besten Modulnote – in die Abschlussnote ein.

Von den beiden Modulen FWR-A2-1 (Lineare Algebra I) und FWR-A2-2 (Lineare Algebra und Analytische Geometrie) geht nur ein Modul – mit der besten Modulnote – in die Abschlussnote ein.

2.9 Physik

In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte (LP) im fachwissenschaftlichen Teil (im § 3 LPO I als übrige Leistungen bezeichnet) durch jedes Modul erworben werden, welche in den Modulprüfungen erzielten Noten in die Durchschnittsnote eingehen und wie die Durchschnittsnote für die übrigen Leistungen (nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b, LPO I) aus den Noten der Modulprüfungen gebildet wird. In den einzelnen Bereichen (Spalte 1) müssen alle in Spalte 2 aufgeführten Leistungspunkte erworben werden. Spalte 3 gibt an, welche Modulnoten in die Fachnoten eingehen. Jedes Modul kann nur mit der vollen Zahl seiner LP eingebracht werden. Erreicht oder überschreitet die Gesamtzahl der eingebrachten LP in einem Bereich die geforderte Mindestanzahl, geht die mit den LP der einzelnen Module gewichtete Mittelnote dieses Bereichs mit dem in Spalte 4 angegebenen Gewicht in die Fachnote ein. Zur Berechnung des Durchschnittswerts für die fachdidaktischen Leistungen werden alle Modulnoten entsprechend der Leistungspunkte der einzelnen Module gewichtet.

Bereich Module	Zu erbringende LP	In die Fachnote einzubringen: Modulnoten aus den Modulen im Umfang der jeweils angege- benen Punkte	Gewicht der Modulnoten im Durchschnittswert
Bereich FW Grundlagen der Experimentalphysik			
FW-EPG1	10	Module im Umfang von mindestens 19 LP	
FW-EPG2	10		
FW-EPG3	9		
FW-PPA	6		
Summe Grundlagen der Experimentalphysik	35	19	19
Bereich FW Fortgeschrittene Physik			
FW-EPM1	8	Module im Umfang von mindestens 11 LP	
FW-EPM2	8		
FW-EPK und/oder FD-DIDPK	3		
Summe Fortgeschrittene Physik	19	11	11
Bereich FW Physikalisches Rechnen			
FW-TPA	7	-	
Summe Physikalisches Rechnen	7	-	-
Summe FW Fachwissenschaft (übrige Leistungen)	61	30	30

2.10 Sport

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.11 Wirtschaftswissenschaften

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.12 Erziehungswissenschaften

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

Anhang 3: Erziehungswissenschaftliche Module

Kennung	Modul	Prüfungsart	LP
EWS Psy 1	Psychologie 1	K	7
EWS Psy 2	Psychologie 2	K	7
EWS AP	Allgemeine Pädagogik	K/HA/E	9
EWS SP 1	Schulpädagogik 1 (+ pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum*)	HA	3 (+6)
EWS SP 2	Schulpädagogik 2	K	9
EWS HA**	Schriftliche Hausarbeit		10

* Das Praktikum soll im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

** Wahlpflichtmodul mit Alternativen in den Unterrichtsfächern